

§ 2

(1) Die Bergmannsrente besteht aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß.

(2) Der Steigerungsbetrag beträgt 1,5% des Entgelts, jedoch höchstens von 400,— DM monatlich, ab 1. Januar 1946 höchstens von 600,— DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 1. Juli 1926 erzielte durchschnittliche Nettoentgelt der Berechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Leistungszuschlag wird nach mindestens 10 Jahren Untertagearbeit für jedes weitere Jahr einer solchen Arbeit gewährt. Er beträgt jährlich:

| | |
|---|-------------|
| vom 11. bis einschl. 15. Jahr der Untertagearbeit | je 12,— DM, |
| vom 16. bis einschl. 25. Jahr der Untertagearbeit | je 30,— DM, |
| und für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit | je 42,— DM. |

Ein Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente gewährt wird, nicht erworben werden.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt 20,—DM monatlich für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für jedes eine Vollschule besuchende Kind bis zum 18. Lebensjahr.

(5) Die Bergmannsrente beträgt mindestens 45,— DM monatlich.

(6) Die jährliche Bergmannsrente darf 80% des Einkommens während des letzten Jahres vor der Berufsunfähigkeit nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90% des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.

II.

Bergmannsvollrente

§ 3

(1) Bergmannsvollrente erhält der Versicherte, der

1. invalide ist oder
2. während der Ausübung bergmännischer Tätigkeit das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat oder
3. die bergmännische Tätigkeit bereits früher aufgegeben hat und das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat oder
4. das 50. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 Jahre Gesamtbeschäftigungszeit in einem bergbaulichen Betrieb nachgewiesen und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet hat.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Bergmannsvollrente tritt an die Stelle der Bergmanns-

(2) Für den Begriff der Invalidität gilt die gleiche Bestimmung der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

(3) Die Wartezeit für die Bergmannsinvalidenrente ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Für die Bergmanns-Altersvollrente ist eine Versicherungszeit nach der VSV oder der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute — VSB — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417) von 15 Jahren erforderlich. In der Gesamtversicherungszeit muß ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren enthalten sein, in welchem der Versicherte eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Während des Bezuges von Bergmannsrente bleibt die Anwartschaft auf Bergmannsvollrente erhalten.

§ 4

(1) Die Bergmannsvollrente besteht gleichfalls aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß. Der Steigerungsbetrag beträgt 2,4% des Entgelts, höchstens jedoch von 400,— DM monatlich, ab 1. Januar 1946 höchstens von 600,— DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 1. Juli 1926 erzielte durchschnittliche Nettoentgelt der Berechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Die Bergmannsvollrente beträgt mindestens 65,— DM monatlich.

(3) Die jährliche Bergmannsvollrente darf 80% des Einkommens während des letzten Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90% des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.

(4) Versicherten, die neben ihrem Rentenanspruch nach dieser Verordnung noch Anspruch auf Rente nach der VSV haben, werden für die außerhalb des Bergbaues zurückgelegte Dienstzeit

der Steigerungsbetrag von 1% und der dieser Dienstzeit entsprechende anteilige Grundbetrag der Rente

gewährt.

III.

Hinterbliebenenrenten

§ 5

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwen- und Waisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Bergmannsrente oder die Bergmannsvollrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(3) Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn sie

1. invalide ist oder
2. als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten das 55. Lebensjahr oder